

Stellungnahme

zum Antrag der Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG) auf

Abschlussbetriebsplan Tagebau Jänschwalde



**Bundeskontaktstelle Braunkohle
des Umweltnetzwerkes GRÜNE LIGA
Umweltgruppe Cottbus e.V.
Straße der Jugend 33
03050 Cottbus**

www.kein-tagebau.de

Vorabfassung, 06.09.2023

Inhaltsverzeichnis

1 Vollständigkeit und Qualität der Unterlagen.....	3
2 Verspätete Antragstellung.....	3
3 Verhältnis zu anderen Plan- und Genehmigungsverfahren.....	4
4 Absehbare bergrechtliche Anordnung.....	5
5 Notwendige Anordnung einer Sicherheitsleistung.....	5
6 Vereinbarkeit mit der Raumordnung.....	6
6.1 Offenhaltung des Westrandschlauches.....	6
6.2 Drei-Seen-Konzept erfordert Änderung des Braunkohlenplans.....	7
6.3 Weitere Konflikte mit dem geltenden Braunkohlenplan.....	8
7 Fehlende Planungsgrundlage für Bergbaufolgeseen – Grundwassermodell.....	10
7.1 Grundwasserneubildung.....	10
7.2 Wasserstand Klinger See.....	12
7.3 Weitere Standgewässer.....	12
7.4 Referenzzeitpunkt 1998.....	12
7.5 Weitere Anmerkungen zu Anlage 15.....	13
8 Fehlende Planungsgrundlage für Bergbaufolgeseen – Verfügbarkeit von Flutungswasser.....	14
9 Fehlende transparente Herleitung des Drei-Seen-Konzeptes.....	16
10 Standsicherheit der Tagebauseen ungeklärt.....	17
11 Taubendorfer See: Geplanter „Abtrag Endböschung“ ist zu unterbinden.....	18
12 Verfügbarkeit von Massen für alternative Gestaltungen der Bergbaufolgelandschaft.....	19
13 Linie der bergbaulichen Grundwasserbeeinflussung.....	20
14 Dauerhaft verbleibende Grundwasserabsenkung.....	20
15 Bergschäden.....	21
16 Standsicherheit von Verkehrswegen.....	21
17 Nutzung Erneuerbarer Energien.....	21
18 Verwendete Abkürzungen.....	22

Anlage:

Stellungnahme der Umweltgruppe Cottbus zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde 2023-2044

Auf Grundlage des vorliegenden Antrages ist der Abschlussbetriebsplan nicht zulassungsfähig.

Die Vermeidung von Gemeinschaftschäden ist zwingende Zulassungsvoraussetzung für bergrechtliche Betriebspläne. Um diese Zulassungsvoraussetzung zu prüfen, fehlen entscheidende Angaben, wie beispielsweise

- ein Grundwassermodell mit realistischen Annahmen,
- ein nachvollziehbares und prüffähiges Flutungskonzept für die Bergbaufolgeseen,
- die Klärung der Standsicherheit der geplanten Bergbaufolgeseen unter Beachtung der vorgenannten Punkte

Damit stehen die wesentlichen Inhalte des ABP weiterhin unter Vorbehalt, darauf kann keine Zulassungsentscheidung gestützt werden.

1 Vollständigkeit und Qualität der Unterlagen

In den öffentlich ausgelegten Unterlagen fehlt der Zielabweichungsbescheid vom 20.01.2023. Während der Braunkohlenplan Tagebau öffentlich einsehbar ist, kann die Öffentlichkeit damit nicht nachvollziehen, welche Abweichungen vom Braunkohlenplan mit welcher rechtlichen Wirkung zugelassen wurden.

Die gesonderte Beantragung der „Wirkungen der Tätigkeiten des ABP auf das Umfeld“ in einer 1. Ergänzung ist nicht nachvollziehbar. Es handelt sich offensichtlich nicht um eine Konkretisierung der ABP-Inhalte, sondern um eine Prüfung ihrer Wirkungen. Diese muss vor Zulassung eines Betriebsplanes erfolgen, nicht etwa danach.

Die eigentliche Herleitung des Drei-Seen-Konzeptes (Variantenvergleich) in IBGW 2021 wurde nicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt.

Höhen- und Mächtigkeitsangaben zu den Kippenbereichen (Brückenkippe, Absetzerkippe) werden nicht systematisch dargestellt. Diese sind jedoch von zentraler Bedeutung für die hier zur Herstellung beantragte Bergbaufolgelandschaft.

Anlage 1 ist fehlerhaft. Nach dieser Darstellung hätte der Tagebau beispielsweise die Ortslagen Heinersbrück und Grießen überbaggert.

2 Verspätete Antragstellung

Die rechtzeitige Beantragung eines Abschlussbetriebsplanes war bereits im 1994 zugelassenen und bis 2019 befristeten Rahmenbetriebsplan angeordnet. (Nebenbestimmung V.1.) Sie hätte damit spätestens 2019 erfolgt sein müssen. Das ist weder vom Bergbauunternehmen befolgt noch von der Bergbehörde durchgesetzt worden.

Zur Veranschaulichung sei daran erinnert, dass der Abschlussbetriebsplan Tagebau Cottbus-Nord im Jahr 2012 zugelassen wurde, drei Jahre bevor der Tagebau im Jahr 2015 ausgekohlt war. Eine Zulassung des ABP Tagebau Jänschwalde vor Ende der Kohleförderung erscheint inzwischen nicht mehr realistisch. Die rechtzeitige Berücksichtigung aller betroffenen Belange wird so massiv erschwert und schlimmstenfalls unmöglich gemacht. Als Verursacher dieser Situation kommen allein Tagebaubetreiber und Bergbehörde in Frage.

3 Verhältnis zu anderen Plan- und Genehmigungsverfahren

Die dem Antrag zugrunde liegende Tagebauentwicklung beruht auf der offensichtlich rechtswidrigen Zulassung mehrerer Hauptbetriebspläne. Seit dem Jahr 2017 war der Abbau der Braunkohle nur unter zunehmender Überschreitung der wasserrechtlich zugelassenen Grundwasserentnahme möglich. In der wasserrechtlichen Erlaubnis aus dem Jahr 1996 waren die zugelassenen Entnahmemengen bis zum Jahr 2022 in Tabelle 3.1 eindeutig geregelt. Durch den Tagebaubetreiber wurden in den Jahren 2017 bis 2022 rechtswidrig über 300 Millionen Kubikmeter mehr abgepumpt als zugelassen war. Gegen die Zulassung des HBP 2020-23 ist ein Widerspruch der Deutschen Umwelthilfe anhängig, über den das LBGR bis heute nicht entschieden hat.

Der geltende Braunkohlenplan stammt aus dem Jahr 2002. Im Jahr 2017 verkündete das Unternehmen LEAG, von der dort dargestellten Bergbaufolgelandschaft abweichen und statt eines Sees drei Seen herstellen zu wollen. Dies hätte eine Änderung des Braunkohlenplanes erfordert (siehe Abschnitt 6.2 dieser Stellungnahme) Stattdessen wurde am 20.01.2023 (rechtswidrig) ein Zielabweichungsbescheid erteilt. Dieser erlaubt eine Abweichung vom Braunkohlenplan ohne neue Ziele festzulegen.

Der Rahmenbetriebsplan 1994 bis Auslauf wurde nicht entsprechend geändert, war aber zum 31.12.2019 befristet und wurde nicht verlängert. Der Tagebau wird derzeit ausschließlich aufgrund des (rechtswidrigen) Hauptbetriebsplanes geführt.

Damit werden im Tagebau Jänschwalde derzeit täglich Tatsachen für ein Rekultivierungskonzept geschaffen, das weder durch einen Braunkohlenplan, noch einen Rahmen- oder Abschlussbetriebsplan festgelegt ist. Diese Führung eines Braunkohletagebaues im rechtsfreien Raum dürfte einzigartig in Deutschland sein. Die Entscheidung zur Anordnung der (Hohlformen für die) Seen soll allein mit dem nun verspätet beantragten Abschlussbetriebsplanverfahren getroffen werden.

Der vorliegend beantragte Abschlussbetriebsplan ist ohne Zulassung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Fortsetzung der Grundwasserabsenkung nicht umsetzbar. Zudem überschneiden sich beide Anträge auf die gleichen strittigen Grundannahmen wie das Grundwassermodell oder die Verfügbarkeit von Flutungswasser. Ein Teil der vorgelegten Untersuchungen ist in beiden Verfahren Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung. **Die Stellungnahme der Umweltgruppe Cottbus zur wasserrechtlichen Erlaubnis 2023-44 wird daher vollumfänglich zum Gegenstand dieser Stellungnahme gemacht.**

Das Auslaufen der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Tagebau Jänschwalde am 31.12.2022 war allen Beteiligten, aber insbesondere dem antragstellenden Unternehmen und der zuständigen Bergbehörde seit dem Jahr 1996 bekannt. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu der ab Januar 2023 beantragten weiteren Grundwasserentnahme wurde jedoch erst im November 2022 begonnen. Die Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für alle Vorhaben ab einer Entnahme von 10 Millionen Kubikmetern Grundwasser pro Jahr. Sie wird derzeit umgangen, indem das beantragte Vorhaben bereits auf Grundlage einer bergrechtlichen Anordnung begonnen wird, bevor die Behörde überhaupt die betroffenen Belange durch Stellungnahmen und Einwendungen ermitteln konnte.

Laut Tabelle 6 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) zur wasserrechtlichen Erlaubnis wird die ausdrücklich nicht geotechnisch notwendige Entnahme von 38,4 Mio. Kubikmetern Wasser als „Zusatzwasserversorgung für das Kraftwerk Jänschwalde“ den Prüfungen zugrunde gelegt, aber laut UVU S. 2 separat beantragt. Obwohl uns weder ein Antrag noch eine Genehmigung bekannt ist, scheint auch dieses Vorhaben derzeit bereits umgesetzt zu werden. Eine Erhöhung der Grundwasserentnahme des Tagebaues Jänschwalde für die Teilnahme eines Kraftwerkes am Strommarkt ist in der angespannten Grundwassersituation des Landes Brandenburg nicht zulassungsfähig.

Die bergrechtliche Anordnung vom 20.12.2022 legt auf S. 2 unter anderem fest

„Die Grundwasserentnahme ist zur Schonung des Wasserhaushaltes örtlich und zeitlich nur in dem Maße zu betreiben, dass für die Einhaltung der in den bodenmechanischen Standsicherheitsuntersuchungen festgelegten Grenzwasserstände nur das geringstmögliche

Vorratsvolumen an Grundwasser entfernt wird, wie es die geotechnische Sicherheit des Tagebaues erfordert.“

Hiermit wird **beantragt**,

dass die vollständige Kontrolle und Durchsetzung dieser Nebenbestimmung gegenüber den von der Grundwasserabsenkung betroffenen Grundeigentümern und Landnutzern sowie den anerkannten Naturschutzverbänden nachgewiesen wird.

Insbesondere ist eine Ermittlung der notwendigen Entnahmemengen aus den geotechnischen Anforderungen vorzulegen. Eine solche fehlt im wasserrechtlichen Antrag der LEAG, da dem verwendeten Grundwassermodell bereits Entnahmemengen durch das Unternehmen vorgegeben wurden. (siehe Stellungnahme im wasserrechtlichen Verfahren)

4 Absehbare bergrechtliche Anordnung

Angesichts des Umfanges der im vorliegenden Verfahren zu klärenden Fragen und Sachverhalte ist eine rechtssichere Zulassung eines Abschlussbetriebsplanes vor dem 31.12.2023 nicht möglich. Es ist davon auszugehen, dass nach dem Auslaufen des derzeitigen (bereits rechtswidrig zugelassenen) Hauptbetriebsplanes ab dem 1. Januar 2024 weder ein geltender Rahmen-, noch Abschlussbetriebsplan und auch keine wasserrechtliche Erlaubnis für das Bergbauvorhaben Tagebau Jänschwalde vorliegen.

In diesem Fall wird bis zum Abschluss der jeweiligen Verfahren mit bergrechtlichen Anordnungen zu verhindern sein, dass weitere rechtswidrige Tatsachen geschaffen werden. Eine Reihe von Maßnahmen wird unverzüglich bereits vor Abschluss des berg- und wasserrechtlichen Verfahrens anzuordnen sein. Mindestens festzulegen ist dabei, dass die Demontage der Kohlebandanlage im Westrandschlauch unverzüglich zu erfolgen hat, um die Voraussetzungen für eine Verfüllung und eine schnellstmögliche Reduzierung der Sumpfungswassermenge zu schaffen.

5 Notwendige Anordnung einer Sicherheitsleistung

Nach § 56 BBergG kann die Bergbehörde die Zulassung von Betriebsplänen von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen. Das ist vorliegend geboten.

Üblicherweise wird eine Sicherheitsleistung in Verbindung mit der Zulassung eines Hauptbetriebsplanes geprüft. In der besonderen Situation des Tagebaues Jänschwalde ist es jedoch notwendig – und mit dem Wortlaut des Bundesberggesetzes eindeutig vereinbar – die Sicherheitsleistung mit Zulassung des Abschlussbetriebsplanes anzuordnen.

Der Abschluss der Kohleförderung im Tagebau Jänschwalde fällt in einen Zeitraum, in dem das Unternehmen mit seinen drei anderen Tagebauen Welzow-Süd, Nochten und Reichwalde noch Erlöse erwirtschaftet, welche auch die Rekultivierung des Tagebaues Jänschwalde sichernstellen müssen. Da die Rekultivierungs- und Folgekosten auch am Tagebau Jänschwalde über den Zeitraum der wirtschaftlich betreibbaren Kohleverstromung der anderen Tagebaue deutlich hinausgehen, ist eine Sicherung der im Unternehmen LEAG noch vorhandenen Werte notwendig.

Dies kann auch durch Überführung in eine öffentliche Stiftung zur Erwirtschaftung langfristiger Tagebaufolgen erfolgen. Zu den zu sichernden Werten gehört dabei auch das umfangreiche Grundeigentum des Unternehmens.

Die Verpfändung der Entschädigungszahlungen nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) ist dagegen ungeeignet, da diese weiterhin Gegenstand einer wettbewerbsrechtlichen Prüfung durch die

EU-Kommission sind. Die Kommission hat bereits deutliche Kritik an der vorgesehenen Beihilfe geübt, so dass eine Bewilligung dieser Beihilfe - zumindest in voller Höhe – nicht zu erwarten ist.

6 Vereinbarkeit mit der Raumordnung

6.1 Offenhaltung des Weststrandschlauches

Auf Seite 15 heißt es:

„Durch die Herstellung von zwei kleineren Seen, die räumlich voneinander getrennt sind, statt einem größeren See im westlichen Tagebaubereich, ist es möglich, die Sümpfungsmaßnahmen des Tagebaues mit der Herstellung der Seen sukzessive von Süd nach Nord einzustellen und den von Süden her einsetzenden Grundwasserwiederanstieg im Einklang mit Ziel 14 gezielt zu beschleunigen.“

Dabei wird verschwiegen, dass die sukzessive Einstellung der Sümpfungsmaßnahmen vorsätzlich verzögert wurde und wird: Gegenüber dem 1994 zugelassenen Rahmenbetriebsplan verlängert sich die Grundwasserhebung des Tagebaues vor allen dadurch beträchtlich, dass der Weststrandschlauch bis zum Ende der Kohleförderung bis Heinersbrück offengehalten wird. In ihm verläuft die Bandanlage bis zur oberirdischen Direktbekohlung des Kraftwerkes Jänschwalde. Die Gestaltung dieses Bereiches könnte ansonsten (mit wie ohne Heinersbrücker See) bereits parallel zur Kohleförderung erfolgt sein. Betroffen vom dadurch längeren Grundwasserentzug sind insbesondere die westlich des Tagebaues gelegenen Gebiete Laßzinswiesen und Großsee.

Der Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde ist hinsichtlich der Offenhaltung des Weststrandschlauches widersprüchlich. Sie widerspricht eindeutig dem Ziel 11 in dem es heißt

„Die Grundwasserabsenkung ist räumlich und zeitlich so zu betreiben, dass ihr Ausmaß und ihre Auswirkungen unter Berücksichtigung der bergsicherheitlichen Notwendigkeiten so gering wie möglich gehalten werden. (...)“ (Hervorhebung diesseits)

Zugleich geht der Braunkohlenplan 2002 im Unterschied zu den vorherigen Plänen von einem Offenhalten des Weststrandschlauches aus, denn in der Begründung zu Ziel 1 heißt es:

„Die Kohleverladung soll bis zum Auslaufen des Tagebaus am Standort Grötsch verbleiben.“

Dies beruhe auf einer

„Entscheidung des Bergbauunternehmens, die im Rahmenbetriebsplan angezeigte Option zur Verlegung der Kohleverladung im Jahre 2010 in diesen Raum nicht zu nutzen.“

Dabei hat der Braunkohlenplan die Konsequenz einer Verlängerung der Grundwasserentnahme nach Abbauende nicht einmal erwähnt, geschweige denn geprüft oder abgewogen. Sie war damit für die Beteiligten im Planverfahren nicht erkennbar. Eine strategische Umweltprüfung fand nicht statt. Es handelt sich um eine Grundwasserabsenkung, die über das tagebautechnisch notwendige Maß hinausgeht, die mit der Wasserrahmenrichtlinie nicht vereinbar ist und die nie genehmigungsfähig war.

Zudem existiert die behauptete „angezeigte Option“ weder im Antrag, noch in der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes. Der Antrag zeigt in Anlage 8.04 einen Tagebau-Endstand 2019 mit bereits bis zur Ablaschung Jänschwalde-Kolonie verfülltem Weststrandschlauch. (auf dem sogar bereits ein Spielplatz und eine Försterei eingetragen sind). Auch in der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes ist von einem möglichen Verzicht auf die neue Kohleverladung keine Rede. Es heißt ausdrücklich in Nebenbestimmung IV.2.:

„Die vom Tagebau ausgehenden Staub- und Lärmemissionen sind durch geeignete, dem Stand der Technik entsprechende, Schutzmaßnahmen einzuschränken bzw. zu vermeiden. Die Kohleverladung Radewiese ist hierbei als besonderer Schwerpunkt zu behandeln.“

Damit wäre zur Offenhaltung des Westrandschlauches offensichtlich eine Änderung des Rahmenbetriebsplanes erforderlich gewesen, die nach unserer Kenntnis jedoch nie erfolgte.

Im Übrigen wurden auf diese Weise auch massiv Rekultivierungskosten auf den Zeitraum nach der Kohlegewinnung verlagert und so das Risiko erhöht, dass sie vom Unternehmen nicht mehr erwirtschaftet werden können.

6.2 Drei-Seen-Konzept erfordert Änderung des Braunkohlenplans

2017 kündigte der Tagebaubetreiber an, mit dem sogenannten „Drei-Seen-Konzept“ von der (auf seinen eigenen Rahmenbetriebsplan-Antrag hin) im Braunkohleplan und Rahmenbetriebsplan festgelegten Bergbaufolgelandschaft abweichen zu wollen.

Die Größe und Lage der Seen berührt die Grundzüge der Planung und hätte eine Änderung des Braunkohlenplanes erfordert.

Entscheidend für die Wahl der Verfahrensart ist einerseits die Frage, ob die Aspekte der Zielabweichung nicht bereits im Planaufstellungsverfahren erörtert wurden. Dies ist mit der „Zielkarte Bergbaufolgelandschaft“ eindeutig geschehen, welche die Anordnung der Flächennutzungen und insbesondere des Taubendorfer Sees darstellt und Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum Braunkohlenplan war.

Auch die Frage, ob Grundzüge der Planung berührt sind, lässt sich bei unabhängiger Prüfung nur bejahen. Die Zielkarte Bergbaufolgelandschaft und insbesondere die Lage von Bergbaufolgesee in dieser stellt zwangsläufig Grundzüge der Planung dar. So ist es – nur beispielsweise – raumordnerisch ein enormer Unterschied, ob sich Siedlungen wie Heinersbrück und Jänschwalde künftig und irreversibel an einem See befinden sollen oder nicht.

Die gegenteilige Beantwortung beider Fragen in einem durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung eingeholten Rechtsgutachten ist offensichtlich fehlerhaft. Dies scheint dem Verfasser durchaus bewusst zu sein, da er lieber anonym bleiben möchte: Der Name des Verfassers wurde bei einer Akteneinsicht geschwärzt.¹ Auch ob Geschäftsbeziehungen oder andere Verflechtungen des Verfassers mit dem antragstellenden Unternehmen bestehen, kann auf diese Weise nicht überprüft werden.

Die gemeinsame Landesplanungsbehörde hätte daher nach Verkündung des 3-Seen-Konzeptes durch das Unternehmen LEAG zwingend und (spätestens) zeitgleich mit der Einstellung des Braunkohlenplanverfahrens Jänschwalde-Nord 2017 ein Planänderungsverfahren einleiten müssen. Bei diesem wäre auch eine Verkleinerung des Abbaugbietes zur Ermöglichung einer Dichtwand nach Norden ergebnisoffen zu prüfen gewesen.

Dieses Braunkohlenplanverfahren wäre bei rechtzeitigem Verfahrensbeginn inzwischen abgeschlossen. Stattdessen wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt, das schon durch die Bindung an einen Antrag der LEAG und dessen (vorsätzlich?) späte Einreichung am 16.10.2020 (dreieinhalb Jahre nach Verkündung des Drei-Seen-Konzeptes!) massiv verzögert wurde.

¹ Unbekannter Verfasser: Vermerk vom 28.10.2019 im Auftrag der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, übermittelt mit Akteneinsichtsbescheid vom 22.08.2022

Der Zielabweichungsbeschluss vom 20.01.2023 liegt uns nicht vor. Nach Äußerungen der Landesplanungsbehörde erlaubt er aber offenbar inzwischen die Abweichung vom Braunkohlenplan, allerdings ohne die abweichende Größe und Anordnung der Seen konkret festzulegen:

„Derzeit wird der Zielabweichungsbescheid erarbeitet und es ist vorgesehen, diesen Anfang 2023 an die LEAG als Antragsteller zu versenden. (...) Des Weiteren werden im ZAV keine Entscheidungen zu Festlegungen getroffen. Es wird nur festgelegt, dass von Zielen des Braunkohlenplans abgewichen werden darf, Es wird geprüft, ob die Anpassung der Bergbaufolgelandschaft erforderlich und grundsätzlich nachvollziehbar ist. Das wurde im Ergebnis der Beteiligung bestätigt. Die grundsätzliche Realisierbarkeit der 3 Seen ist in den nachfolgenden Fachverfahren zu klären.“²

6.3 Weitere Konflikte mit dem geltenden Braunkohlenplan

Laut ABP-Antrag S. 15 wurde eine Abweichung von den Zielen 14, 28, 32 und 33 sowie den Darstellungen der Anlage 2 des Braunkohlenplanes zugelassen. Der beantragte Abschlussbetriebsplan und die aktuelle Praxis des Unternehmens kollidieren jedoch noch mit weiteren Aussagen des geltenden Braunkohlenplanes.

Verstoß gegen Ziel 9:

„Die grundwasserabhängigen, für den Arten- und Biotopschutz besonders wertvollen Feuchtgebiete der Jänschwalder Laßzinswiesen nördlich der Bahnlinie Cottbus-Peitz/ Ost-Guben sind in ihrer Vielfalt und Prägung durch grundwasserabhängige Lebensgemeinschaften zu erhalten. (...)“

In den Grenzen des gemeldeten FFH-Gebietes (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) innerhalb der Jänschwalder Laßzinswiesen (vgl. Anlage 3) sind nachteilige Auswirkungen der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung auf die landwirtschaftliche und naturschutzfachliche Nutzung zu vermeiden.“ (Hervorhebung diesseits)

Gegen dieses Ziel wird durch die Austrocknung der Jänschwalder Laßzinswiesen und die absurde Umdeutung der Erhaltungsziele in der FFH-Verträglichkeitsprüfung massiv verstoßen. (siehe Stellungnahme zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter 2.6). Dieser Zustand soll mit dem vorliegenden Antrag fortgeschrieben werden.

Verstoß gegen Ziel 10:

„Die weiteren im Einwirkungsbereich des Tagebaus liegenden schützenswerten Feuchtgebiete sind zu beobachten und im Falle einer Beeinflussung durch die bergbaubedingte Grundwasserabsenkung durch geeignete Maßnahmen zu erhalten. Nachteilige unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen.“

Gegen das Ziel wird verstoßen, indem sämtliche nicht unter dem Schutz der FFH-Richtlinie stehenden Feuchtgebiete praktisch ignoriert wurden. Das betrifft beispielsweise Grenzlauch, Quilischlauch, das „Torfloch“ in der Kerkwitzer Aue, die Dubbe bei Grabko sowie das NSG Tuschensee. Maßnahmen im Sinne des Zieles 10 sind verbindlich anzuordnen.

Verstoß gegen Ziel 11:

„Die Grundwasserabsenkung ist räumlich und zeitlich so zu betreiben, dass ihr Ausmaß und ihre Auswirkungen unter Berücksichtigung der bergsicherheitlichen Notwendigkeiten so gering wie möglich gehalten werden. (...) Die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf den Wasser- und

2 Protokollentwurf der 99. Sitzung des Braunkohlenausschusses Brandenburg vom 10.11.2022 unter TOP 7

Naturhaushalt und die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Begrenzung der Grundwasserabsenkung sind ständig zu überwachen.“

Das Ziel wird verletzt durch.

- Räumliche Vergrößerung der Grundwasserabsenkung über die im Braunkohlenplan prognostizierte maximale Absenkungslinie hinaus, u.a. durch Verzicht auf eine Dichtwand an der Nordmarkscheide
- zeitliche Verlängerung der Grundwasserabsenkung durch Betrieb des Tagebaues über 2019 hinaus
- fehlende Transparenz der zur Überwachung erhobenen Daten, Irreführung von Öffentlichkeit und Behörden durch Verwendung einer 2-Meter-Differenzlinie

Verstoß gegen Ziel 12:

„Die öffentliche, gewerbliche und private Wasserversorgung nach Menge und Güte ist für die Dauer der bergbaulichen Einwirkung auf das Grundwasser zu gewährleisten.“

Das Ziel wird verletzt durch das Trockenfallen der ausdrücklich erwähnten privaten Brunnen. Aktuell ist die vom Unternehmen LEAG angekündigte Auslaufen der Gießwasservergünstigung in den Tagebaurandgemeinden trotz Weiterbetrieb der Tagebauentwässerung nicht nachvollziehbar. Im Zuge einer ABP-Zulassung wäre die Weiterführung bis zum Erreichen nachbergbaulicher Grundwasserstände verbindlich anzuordnen.

Verstoß gegen Ziel 13:

„Bei bergbaubedingten Grundwasserabsenkungen sind die für die Wasserwirtschaft und/oder den Naturhaushalt und/oder die Fischereiwirtschaft bedeutsamen Oberflächengewässer zu erhalten. Die Wasserstände bzw. der landschaftlich notwendige Mindestabfluss sind durch geeignete Maßnahmen, z. B. Einleitung von Sumpfungswasser, Versickerung von Wasser oder Oberflächenwasserrückhaltung sicherzustellen. Eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit ist zu vermeiden. Die Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen (vgl. auch Abschnitt 2.3.2) sind für den gesamten Zeitraum der Wirkung der bergbaulichen Grundwasserabsenkung, d. h., über die Beendigung des Tagebaus hinaus bis zur Wiederherstellung ausgeglichener wasserwirtschaftlicher Verhältnisse aufrecht zu erhalten.(...)“ (Hervorhebungen diesseits)

Das Ziel wird verletzt durch

- die fortgesetzte Beeinflussung des Wasserstandes mehrerer Seen, insbesondere des Pinnerer Sees
- ein Begrenzen von Maßnahmen auf maximale Einleitmengen statt zu erreichende Wasserstände

Verstoß gegen Ziel 14:

„Nach Abschluss des Braunkohlenabbaus ist die schnellstmögliche Wiederherstellung eines sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushaltes zu gewährleisten. Die Auffüllung der durch Beschreibung des einzustellenden Betriebes das Massendefizit entstehenden Resträume, d. h., des zukünftigen Klinger und Taubendorfer Sees sowie die Auffüllung der entleerten Grundwasserleiter ist gezielt zu beschleunigen. (...)“

Eine solche Beschleunigung wurde vorsätzlich erschwert durch

- Offenhaltung des Westrandschlauches
- Verzicht auf (Stop vor Taubendorfer Rinne und) die Dichtwand an der Nordmarkscheide

Verstoß gegen Ziel 22:

„Die Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben, deren Betriebsfläche ganz oder zum Teil im Abbaubereich liegt und durch bergbauliche Maßnahmen in Anspruch genommen wird, darf durch den Braunkohlentagebau nicht zerstört werden. Durch die bergbauliche Tätigkeit entstehende wirtschaftliche Nachteile sind auszugleichen. Ersatzland (auch Pachtland) ist unter Nutzung aller tatsächlich gegebenen Möglichkeiten frühzeitig und bedarfsorientiert bereitzustellen. Die vorhandene Qualität und die Lage zum Betrieb sind dabei zu berücksichtigen.“ (Hervorhebungen diesseits)

Das Ziel wird verletzt durch Bestrebungen des Unternehmens, Verzichtserklärungen für jegliche – auch künftige – tagebaubedingte Schäden zu erlangen.

Auf S. 27 des ABP-Antrages heißt es:

„Die Lageveränderung der Landwirtschaftsfläche erfolgt unter Berücksichtigung des anstehenden Substrates im Deckgebirge und der qualitätsgerechten Schüttung der Abschlusschüttung entsprechend der geltenden Anforderungen laut Richtlinie des LBGR zur Wiedernutzbarmachung im Einklang mit Ziel 30. Somit erfolgte die Schüttung der Fläche möglichst frühzeitig, im Jahr 2022.“

Damit wurden Tatsachen zur beantragten Zielabweichung offensichtlich bereits vor dem Zielabweichungsbeschluss vom Januar 2023 geschaffen.

7 Fehlende Planungsgrundlage für Bergbaufolgeseen – Grundwassermodell

7.1 Grundwasserneubildung

Der Antrag räumt auf S. 35 ein:

„Das gemeinsam durch LEAG/LMBV betriebene HGM JaWa /W5/ wird aktuell überarbeitet. (...) ein aktualisierter Modellstand soll im Jahr 2023 vorliegen.“

und auf S. 42

„Anfang 2021 wurde die Vergleichsperiode auf die Zeitspanne 1991 bis 2020 aktualisiert.“

Damit geht eine Verringerung der anzusetzenden Grundwasserneubildung von 125 mm auf 75 mm pro Jahr einher. (siehe Stellungnahme zum wasserrechtlichen Verfahren, Kapitel 4) Trotz der angekündigten Überarbeitung wesentlicher Grundlagen des Modells wird offenbar unbeirrt die alte Version des Grundwassermodells als Grundlage des Antrages genommen, in dem bis zum Jahr 2100 eine mittlere Grundwasserneubildung von 125 mm vorausgesetzt wird.

Auf S. 42f wird behauptet

„Die Aussagekraft zur Prognose eines Zustandes 2100 mit dem Mittelwert der Reihe von 1981-2010 ist auch weiterhin gegeben. Die Verwendung der aktuellen Mittelwerte würde lediglich das aktuelle Klimageschehen im jeweiligen Prognosezeitpunkt hervorheben, nicht jedoch die vorhabenbedingten Wirkungen in besserer Art und Weise verdeutlichen können. Diese Vorgehensweise ist des Weiteren konsistent mit dem parallel geführten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren, für deren Erstellung der bereits vorliegenden Antragsunterlagen und Grundlagengutachten ebenfalls die Reihe 1981-2010 zur langfristigen Prognose genutzt wurde. Die maßgebliche Bearbeitung beider Verfahren begann zudem jeweils vor 2021.“

Dazu ist klarzustellen:

- Die Bergbaufolgelandschaft ist für das tatsächlich eintretende, nicht für ein hypothetisch gleichbleibendes Klima herzustellen. Eine Darstellung der bergbaubedingten Veränderungen bei

gleichbleibendem Klima ist zwar methodisch nachvollziehbar und fachlich interessant. Entscheidungserheblich und damit ebenfalls darzustellen sind aber die tatsächlich zu erwartenden Verhältnisse. Der Tagebaubetreiber hat keinen Rechtsanspruch auf ein gleichbleibendes Klima und muss die sichere und nutzbare Bergbaufolgelandschaft für die tatsächlich zu erwartenden Verhältnisse herstellen, wenn er seinen Rechtspflichten genügen will. Das gilt umso mehr für Unternehmen, das über Jahrzehnte massiv Kohle verstromt und damit wesentlich zum menschengemachten Klimawandel beigetragen haben.

- Im Klimawandel hat keine historische Klimanormalreihe ausreichende Aussagekraft zur Prognose eines Zustandes 2100. Da regionale Klimaprojektionen eine große Spannbreite aufweisen, ist mit dieser Unsicherheit transparent umzugehen und eine klimaresiliente Bergbaufolgelandschaft herzustellen.
- Den Klimawandel im parallelen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu ignorieren, ist bereits dort unhaltbar, wie wir in unserer Stellungnahme deutlich gemacht haben.
- Wann die „maßgebliche Bearbeitung“ begann, ist nicht erheblich. Die Möglichkeit eines Rückganges der Grundwasserneubildung war bereits vor 2021 in Betracht zu ziehen, zumal das antragstellende Unternehmen im wasserrechtlichen Antrag selbst einen Rückgang des Grundwasserzustromes von den Hochflächen beklagt hat.
- Selbstverständlich würde sich mit allen in Tabelle 4 auf S. 43 dargestellten Klimaperioden „für den Prognosezeitpunkt im Jahr 2100 ein stationärer Endzustand einstellen.“ Es fehlen allerdings (absichtlich?) Angaben dazu, welche Wasserstände das jeweils bedeuten würde und welche Vorkehrungen das jeweils bei der Gestaltung von Hohlformen in der Bergbaufolgelandschaft erfordert.

Weiter wird auf S. 43 des Antrages argumentiert:

„Eine Konstruktion von klimatischen Szenarien zur Abbildung von Höchst- und Niedrigwasserständen in den Bergbaufolgeländen, um damit die geotechnische Sicherheit in der Bergbaufolgelandschaft zu bewerten, kann nur in Kooperation mit den Behörden erfolgen. Die Berechnung mit einer Klimanormalreihe ist hierfür unter Verwendung jedweder Daten nicht das geeignete Instrument.“

Auch die LEAG wird einräumen müssen, dass der mittlere Wasserstand zwangsläufig eine der wichtigsten Eingangsgrößen für Höchst- und Niedrigwasserstände darstellt. Sie selbst ermittelt aus dem mittleren Seewasserstand die herzustellenden Böschungsneigungen und herzustellende Verdichtungsgebiete, wie sie auf S. 146 darstellt:

„Die Uferneigung gilt bezogen auf den jeweiligen mittleren Seewasserstand in einem Höhenbereich zwischen +1,5/-2,5 m. Die Einpassung der Uferkontur auf der gewachsenen Seite führt zu Ab- und Auftragsbereichen, so dass bereichsweise vor der Uferunterkante lokale Stützkörper auf den Bermen einzuordnen sind. Auf der Kippenseite gibt der geplante Uferverlauf die räumliche Einordnung der dort herzustellenden Verdichtungsgebiete („versteckte“ Dämme) vor.“

Diesen mittleren Seewasserstand hat das Unternehmen ausdrücklich durch das Grundwassermodell mit Hilfe der Klimanormalreihe 1981 bis 2010 ermitteln lassen, deren Grundwasserneubildung als „hoch sensitive Eingangsgröße“ verwendet wurde. Die entsprechende Unterlage „Grundwasserströmungsverhältnisse in der Bergbaufolgelandschaft Jänschwalde - Herleitung des 3-Seen-Konzeptes“ (IBGW 28.10.2021) wurde im Abschlussbetriebsplanverfahren nicht öffentlich ausgelegt und liegt der Umweltgruppe Cottbus ausschließlich aufgrund einer selbst initiierten Akteneinsicht vor.

Was die auf S. 43 erwähnte „Kooperation mit den Behörden“ darstellen soll, bleibt schleierhaft. Es scheint sich um ein Gegenkonzept zur Beteiligung der Öffentlichkeit mit transparenten Planungsunterlagen zu handeln.

Das Landesamt für Umwelt Brandenburg hat durch das Büro für Angewandte Hydrologie eine „Studie zum Gebietswasserhaushalt und Abflussgeschehen in Brandenburg auf Basis von Klimaprojektionsdaten“ (BAH 2023) erstellen lassen. Die im Juni 2023 fertiggestellte Untersuchung bildet die Entwicklung der Grundwasserneubildung in Brandenburg im Durchschnitt mehrerer Klimaszenarien bis zum Jahr 2100 ab. Dort wird auf S. 109 ausgeführt:

„Aufgrund der veränderten Niederschlagsverteilung in den Klimaprojektionen steigt die Grundwasserneubildung ebenfalls speziell im Nordosten Brandenburgs mit bis zu 35 mm/a deutlich an. (...) Im Süden Brandenburgs sinkt die mittlere jährliche Grundwasserneubildung dagegen mit bis zu 100 mm stark ab. Hier sind insbesondere die Regionen Lausitz, Spreewald und Elbe-Elster betroffen. Grundsätzlich muss allerdings die Bandbreite der Änderungen berücksichtigt werden, die aus diesen Abbildungen nicht ersichtlich ist.“

Die Möglichkeit eines relevanten Rückgangs der Grundwasserneubildung im hier betrachteten Modellgebiet ist damit zwingend zu beachten. Da ausschließlich Änderungen des Klimas modelliert wurden, haben die Berechnungen des LfU den durch zunehmende Vegetation auf den Tagebaukippen zu erwartenden Rückgang der Grundwasserneubildung dabei noch nicht berücksichtigt.

Zudem wird auf die große Streuung der Daten hingewiesen:

„Allerdings kommen die Klimaprojektionen zu sehr heterogenen Ergebnissen. Unter Beachtung der Spannweite könnte es auch zu einer starken Erhöhung oder einer extremen Reduktion der Grundwasserneubildung kommen.“ (BAH 2023, S. 106)

Das stützt letztlich unsere Forderung, nicht eine einzige Zahl als vermeintlich richtig anzusetzen, sondern Szenarien unterschiedlich stark zurückgehender GWN, etwa – 10 %, -20 % und – 50 % mit dem Grundwassermodell zu berechnen. (Siehe Stellungnahme der Umweltgruppe Cottbus im Wasserrechtsverfahren, Kapitel 4)

7.2 Wasserstand Klinger See

Laut ABP S. 35 und Anlage 15, S. 31 wurde auch ein Wasserstand des Klinger Sees weiterhin mit +71,5 m NHN angesetzt. Mit einer potenziellen Überschätzung sei

„der ungünstigste Fall (höchster Grundwasserstand) abgebildet und die geotechnische Evaluierung „auf der sicheren Seite““ (ABP S. 35)

Für die Standsicherheit der Kippenflächen mag ein hoher Wasserstand der ungünstigste Fall sein. Es ist jedoch zugleich auch die Gestaltung der Seeböschungen zu untersuchen, für die Wassermangel der ungünstigste Fall ist. Die nachbergbaulichen Grundwassergleichen (Anlage 8.3) zeigen deutlich einen Abstrom aus dem Klinger See nach Norden und damit auch in Richtung des Heinersbrücker Sees. Dieser muss realistisch modelliert werden.

7.3 Weitere Standgewässer

In Anlage 15, S. 18 heißt es:

„Das Abflussregime der Fließgewässer, limnologischen Basisdaten der Standgewässer sowie die Witterungsverhältnisse Niederschlag, Verdunstung (Deutscher Wetterdienst, 2018) werden dem Modell vorgegeben.“

Es stellt sich die Frage, ob zu den limnologische Basisdaten der Standgewässer auch deren Wasserstand gehört. Bei Grundwasserseen würde ein Einfluss des Tagebaues damit auf unzulässige Weise von

vornherein wegdefiniert. Eine Grundwasserabsenkung durch den Tagebau könnte dann zwar in der Realität, aber niemals im Grundwassermodell den Pinnower See überschreiten, was Anlage 8.5 zu bestätigen scheint. Bei der Überarbeitung des Modells sind derartige Taschenspielertricks durch die Berg- und Wasserbehörden sicher auszuschließen.

7.4 Referenzzeitpunkt 1998

In ABP, S. 38 und Anlage 15, S. 20 wird für das nördliche Modellgebiet ein Referenzzeitpunkt hergeleitet:

„Da für das nördliche Modellgebiet sind aus den historischen Daten unzureichende Aussagen vorhanden sind, einigte man sich für diesen Bereich auf die Festlegung eines Referenzzeitpunktes.“ (Anl. 15, S. 20)

„Auf Basis langjähriger Messreihen von Grundwassermessstellen, lässt sich schlussfolgern, dass im Modellgebiet des HGM JaWa nördlich des Tagebaues zum Zeitpunkt 1998 etwa mittlere vorbergbauliche Grundwasserverhältnisse vorlagen. Zudem war das Gebiet zu diesem Zeitpunkt unbeeinflusst von der Grundwasserabsenkung des Tagebaues Jänschwalde. Deshalb können die Modellergebnisse für den Zeitpunkt 1998 als Referenzzustand für einen Zustand ohne bergbaulichen Einfluss angesehen werden.“ (ABP S. 38)

Der Verfasser von Anlage 15 hat die Richtigkeit der Annahme offensichtlich nicht geprüft, auf die „man“ sich geeinigt hat. Da der Wirkungsbereich der Tagebaue lt. Anlage 8.5 und ABP S. 44 auf Basis einer 2-Meter-Absenkungslinie bestimmt wurde, muss diese Festlegung grob zu Gunsten des Tagebaubetreibers verfälscht sein. Alle durch den Tagebau verursachte Grundwasserabsenkungen von weniger als 2 Metern werden auf diese Weise vorsätzlich zu klimatischen Veränderungen umdefiniert.

7.5 Weitere Anmerkungen zu Anlage 15

Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein „Bearbeitungsgebiet ABP“ nicht den gesamten Grundwasserabsenkungstrichter des Tagebaues umfassen soll. Die Abbildung auf S. 3 der Anlage 15 macht deutlich dass mehrere vom Grundwasserentzug betroffene Feuchtgebiete und Gewässer sich außerhalb dieses „Bearbeitungsgebietes“ befinden (Großsee, Kleinsee, Pinnower See, Feuchtwiesen Atterwasch und weitere).

In Anlage 15, S. 4 werden neben der Station Cottbus weitere Niederschlagsstationen „um die Ortslage Grießen und 696 mm/a im Bereich der Pinnower Hochlage“ erwähnt. Eine Quelle wird nur für das Korrekturverfahren der Messwerte angegeben, nicht aber für die Daten. Es bleibt damit unklar, ob es sich um fachgerecht durchgeführte Messungen handelt, für welchen Zeitraum sie vorliegen und ob und wie diese Ergebnisse in die Berechnungen eingeflossen sind. Die für das Monitoring des Tagebauumfeldes extra angelegte und dort regelmäßig ausgewertete Station Friedrichshof findet dagegen nicht einmal Erwähnung.

Auf Anl. 15, S. 4 heißt es einerseits „Für die klimatische Charakterisierung des Untersuchungsgebietes wurde die mit den Behörden (LBGR und LfU) abgestimmte langjährige Messreihe von 1961 bis 2019 der Klimastation Cottbus des Deutschen Wetterdienstes (DWD) herangezogen.“ Gleichzeitig bildet aber die klimatische Reihe 1981-2010 die „Grundlage zur Berechnung der langjährigen mittleren Wasserhaushaltsgrößen“.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Anlage 15 auf S. 10 die Hydrogeologie ausgerechnet an einem Schnitt veranschaulicht, der sich außerhalb des von der LEAG verantworteten Teile des Tagebaues Jänschwalde befindet. Es entsteht der Verdacht, dass Abbildungen zu den verfahrensgegenständlichen Bereichen bewusst vermieden wurden.

Wenn in Anl. 15, S. 11 zur Ermittlung der nachbergbaulichen stationären Grundwasserströmungsverhältnisse eine „Kopplung der Randbedingung „Tagebaurestsee“ an das Grundwasserströmungsmodell“ vorgenommen wird, ist das nicht eindeutig formuliert. Wird im Modell der Wasserstand der Seen vom Grundwasserstand bestimmt (was richtig wäre) oder wird ein gefüllter See als Randbedingung vorgegeben (was natürlich auf der Kippe genauso falsch wäre wie im Umland des Tagebaues, siehe auch unter „weitere Standgewässer“)?

Die Renaturierungsflächen heben sich in Abb. 5 (vollständig) durch eine höhere GWN vom Umland ab. Sie scheinen daher als Offenland modelliert zu sein, obwohl nach Braunkohlenplan „davon mind. 50 % mit dem Entwicklungsziel Wald“ hergestellt werden sollen. Es stellt sich die Frage, ob die „im zentralen Bereich des Tagebaus liegenden Grundwasserneubildungsgebiete“ (S. 27) („Die im zentralen Kippenbereich vorherrschende Grundwasserströmung erfolgt ausgehend vom sog. „Grünen Herz“ in nordöstlicher sowie südwestlicher Richtung. - S. 28) im gleichen Maße auch bei Aufwachsen eines Waldes entstehen. Es ist zudem nicht dargestellt, wann das Modell jeweils von der fertig hergestellten Folgelandschaft ausgeht.

8 Fehlende Planungsgrundlage für Bergbaufolgeseen – Verfügbarkeit von Flutungswasser

Der ABP schafft mit der Herstellung bergbaulicher Hohlformen Tatsachen, die den Entscheidungsspielraum im Planfeststellungsverfahren zur Herstellung der Tagebauseen drastisch reduzieren. In der vorliegenden Situation, dass die anzulegenden Seen weder in einem gültigen Rahmenbetriebsplan noch im Braunkohlenplan festgelegt sind, und weder einer Umweltverträglichkeitsprüfung, noch einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurden, kann die Verfügbarkeit von Flutungswasser nicht einfach ungeprüft vorausgesetzt und ihre Untersuchung auf ein späteres Verfahren zur Herstellung der Seen verschoben werden.

Das gilt umso mehr, als

- die geplanten Entnahmen aus der Neiße einer Zustimmung der Republik Polen und davon auszugehen ist, dass eine finanzielle Vergütung nötig sein wird, wie sie auch die LMBV für ihre Neißeüberleitung leisten muss.³ Es ist unbekannt, ob diese in den Rekultivierungsrückstellungen der LEAG enthalten ist.
- Die geplanten Entnahmen aus dem sogenannten „Cottbuser Ostsee“ den noch nicht erfolgten Abschluss der Flutung dieses Sees voraussetzen und in Konkurrenz zu anderen Wassernutzungen entlang der Spree stehen dürften.

Sowohl dem ABP als auch dem Antrag auf wasserrechtlichen Erlaubnis sind konkrete Flutungszeiträume der Tagebauseen zugrunde gelegt. Kapitel 3.5 des Antrages zeigt jedoch, dass die zugrunde liegenden Annahmen und ihre jeweilige Eintrittswahrscheinlichkeit zu unklar sind, um auf dieser Grundlage Genehmigungen zu erteilen.

Laut S. 63 ist ein Wasservolumen der Seen von 140 Mio. m³ und zusätzlich ein Porenvolumen von ca. 600 Mio. m³ aufzufüllen. Damit ist der Bedarf an Flutungswasser gegenüber den Angaben des Unternehmens im Braunkohlenplanverfahren (150 + 530 Mio. m³ laut Begründung zu Ziel 14) bereits gestiegen. Dennoch muss die Angabe durch die Behörde kritisch überprüft werden. Dabei ist ein korrektes Grundwassermodell zu verwenden.

3 „Die Entnahme von Wasser aus der Lausitzer Neiße zur Flutung der Erweiterten Restlochkette ist in einem Staatsvertrag mit der Republik Polen geregelt. Für die entnommenen Wassermengen wird die Republik Polen von der LMBV finanziell entschädigt.“ - Wasserwirtschaftliche Folgen des Braunkohleausstiegs in der Lausitz, Endbericht, S. 215

Mit dem existierenden Bewirtschaftungsmodell WBalMo sei laut S. 66 „eine erste überschlägliche Bilanzierung zu den verfügbaren Flutungswassermengen“ erfolgt. Zu dieser existiert keine Quellenangabe und damit keine Transparenz. Untersuchungen mit WbalMo zur Flutungswasserverfügbarkeit sind wie bisher üblich als externe Gutachten mit dem Antrag öffentlich auszulegen.

Die als Ergebnis der Abschätzung präsentierte Tabelle 9 ist nicht nachvollziehbar, da die mittlere Flutungsmenge in allen drei Szenarien die bauliche Kapazität der Wasserentnahme aus der Neiße (4 m³/s) übersteigt. Es fehlen offenbar entscheidende Angaben zur durchgeführten Berechnung (Anteil Entnahme aus der Spree? Zeitversetzte Flutung der drei Seen?)

Zudem arbeitet das bestehende WBalMo nach unserer Kenntnis lediglich mit Wetterdaten der Jahre 1951 bis 2006. Ob die Wechselwirkung mit anderen Tagebauflutungen und mit welchen sonstigen Wassernutzungen, Speicher- und Überleitungskapazitäten berücksichtigt wurde, ist nicht erkennbar. Die Ergebnisse der „überschlägigen Bilanzierung“ sind damit nicht bewertbar und als Grundlage der Zulassungsentscheidung untauglich.

Auf S. 63 heißt es zur geplanten Entnahme von Weißwasser:

„Erste Abstimmungen dazu wurden bereits geführt – sowohl in der Grenzgewässerkommission als auch mit der verfahrensführenden Behörde LBGR.“

Es wird jedoch kein Ergebnis der Gespräche insbesondere mit den polnischen Behörden mitgeteilt. Dass im vorliegenden Antrag neu eine Überleitung auch aus der Spree vorgesehen ist, lässt auf eher schwierige Gespräche schließen:

„Mit der zusätzlichen Entnahme aus der Spree kann der avisierte Zeitraum der Flutung gesichert werden.“ (S. 60)

Dass im Jahr der letzten Kohleförderung des Tagebaues „erste Gespräche“ über Flutungswasser geführt werden, stellt bereits an sich eine grobe Pflichtverletzung dar. Der bis heute ununterbrochen geltende Braunkohlenplan von 2002 sah ein Auslaufen des Tagebaues im Jahr 2019 vor. Bei einem Auslaufen Ende 2023 dürften allenfalls noch Gespräche über die zeitliche Verschiebung einer vor vielen Jahren vereinbarten Flutungswasserentnahme geführt werden. Der zwischenzeitliche Versuch, einen Tagebau Jänschwalde-Nord durchzusetzen kann dafür nicht als Ausrede herhalten. Er hat nie auch nur den Status „in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung und Landesplanung“ erreicht und war damit weder zu beachten noch zu berücksichtigen.

Klarheit über die Verfügbarkeit von Flutungswasser wird im vorliegenden Verfahren nicht einmal angestrebt, sondern soll auf ein folgendes Verfahren verschoben werden:

„Eine detaillierte Untersetzung des Flutungskonzeptes erfolgt mit Erarbeitung der Antragsunterlagen für das wasserrechtliche PFV zum Gewässerausbau der Bergbaufolgeseen des Tagebaues Jänschwalde. Dabei werden als Schwerpunkte die avisierten Flutungswasserentnahmen aus der Lausitzer Neiße und der Spree bezogen auf das Dargebot und die ökologischen Mindestabflüsse nachzuweisen sein.“(S. 64)

Der Antrag argumentiert dazu auf S. 60:

„Mit Einstellung der bergmännischen Wasserhaltung erfolgt unabhängig von der geplanten Herstellung der Seen ein natürlicher Grundwasserwiederanstieg. (...) Durch das Vorhaben (Herstellung der Bergbaufolgeseen insbesondere Flutung durch Fremdwasserzuführung) werden (...) Grundwasserwiederanstieg und Wiederherstellung eines weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushaltes lediglich beschleunigt.“

Ist dies der Fall und **soll die Flutung unabhängig von ABP und wasserrechtlicher Erlaubnis später beantragt, geprüft und zugelassen werden, so müsste dem ABP und der wasserrechtlichen Erlaubnis zunächst die „unbeschleunigte“ Variante des Grundwasserwiederanstieges zugrunde**

gelegt und im Grundwassermodell berechnet werden. Tatsächlich wird aber bei wesentlichen Zulassungsvoraussetzungen etwa nach FFH-Recht und Wasserrahmenrichtlinie die Flutung als gegeben zugrunde gelegt. Sie muss damit bereits in den aktuellen Verfahren nachvollziehbar und prüfbar dargelegt werden. Das ist mit den Antragsunterlagen nicht geschehen.

Zusätzlich ist auch nicht erläutert, warum lt. Abb. 19 (S. 70) bis ins Jahr 2039 weiter Wasser in die Neiße abgeleitet werden soll, während die Seen lt. Tab. 7 (S. 61) parallel dazu ab 2029 mit Neißewasser geflutet werden sollen. Der Umgang mit dem Wasser des Ostableitungssystems (siehe Abb. 23, S. 97) ist in Kapitel 3.5.2 (Flutungskonzept) nicht einmal erwähnt. Eventuell den Unterlagen zugrunde gelegte Bewirtschaftungsregeln sind transparent zu machen.

9 Fehlende transparente Herleitung des Drei-Seen-Konzeptes

Im Antrag fehlt es an einer transparenten Herleitung des Drei-Seen-Konzeptes. Dazu heißt es auf S. 12 lediglich:

„In der Folge wurden verschiedene Varianten der Bergbaufolgelandschaft mit unterschiedlicher Lage, Größe und Anzahl der Bergbaufolgeseen untersucht. (...)“

Auch in Anlage 15, S. 24 wird lediglich dargestellt:

„Durch die Kalkulation verschiedener Seevarianten wurde der nachbergbauliche Verlauf der unterirdischen Wasserscheide gegenüber ihrer vorbergbaulichen Lage geprüft.“

Anlage 15 enthält diese Prüfung selbst nicht, denn laut S. 1 wurde ihr das Drei-Seen-Konzept bereits als Randbedingung vorgegeben:

„Grundlage für das Gestaltungskonzept der herzustellenden Bergbaufolgelandschaft bilden die Ziele des o.g. Braunkohlenplanes inkl. des Antrages auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung in u.a. der Anzahl und Lage der Bergbaufolgeseen. Mit den sich daraus ergebenden Randbedingungen werden die Grundwasserströmungsverhältnisse und die komplexe Wirkung der drei Bergbaufolgeseen im unterirdischen Einzugsgebiet für den stationären Endzustand prognostiziert.“
(Hervorhebung diesseits)

Die Unterlage „Grundwasserströmungsverhältnisse in der Bergbaufolgelandschaft Jänschwalde - Herleitung des 3-Seen-Konzeptes“ (IBGW 28.10.2021) ist nicht Bestandteil des ABP-Antrages und wurde nicht öffentlich ausgelegt. Das wird **gerügt**.

Die Auswahl der Varianten und „maßgebliche Rahmenbedingungen“ hätten mit den zuständigen Behörden abgestimmt sein müssen, wurde hier jedoch wie eine Privatangelegenheit des Tagebautreibers behandelt. Tatsächlich handelt es sich um eine Entscheidung, mit der die Pflicht zur Änderung des Braunkohlenplanes Tagebau Jänschwalde und damit auch zur strategischen Umweltprüfung verbunden ist.

Die Unterlage IBGW 2021 liegt der Umweltgruppe Cottbus ausschließlich aufgrund einer selbst initiierten Akteneinsicht vor. Aus ihr geht hervor, dass (mit dem nicht sachgerechten Grundwassermodell, s.o.) drei Varianten berechnet wurden

- 1-See-Variante: Taubendorfer See gemäß Braunkohlenplan
- 2-Seen-Variante: Taubendorfer See auf gesamter Strossenbreite plus Heinersbrücker See
- 3-Seen-Variante: Taubendorfer See, Heinersbrücker See, Jänschwalder See (IBGW 2021, S. 12)

Ausdrücklich wurden diese Varianten nicht durch externe Gutachter entwickelt, sondern „durch die LEAG verschiedene Varianten in der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft erarbeitet“ (IBGW 2021, S. 1).

In dem offensichtlichen Bestreben, ein Planänderungsverfahren zu vermeiden, hat die LEAG dabei das „Beibehaltung der Flächenbilanz des BKP trotz räumlicher Verschiebung von Wasser- und Festlandsflächen“ als eine „Prämisse“ genutzt. Die Suche nach der für den Wasserhaushalt optimalen Rekultivierung wurde damit durch ein sachfremdes Kriterium erheblich eingeschränkt. So wäre beispielsweise auch die weitere Verkleinerung von Seeflächen zu untersuchen gewesen.

Der entscheidende Einflussfaktor auf die Lage der nachbergbaulichen Wasserscheide war in der Untersuchung offensichtlich die jeweils verbleibende Größe des Taubendorfer Sees, der durch seine niedrigere Wasserspiegelhöhe das Umland entwässert.

Welche Anzahl, Lage und Größe der Seen im Weststrandschlauch optimal ist, lässt sich aus dieser Untersuchung in keiner Weise ablesen. Da beide Seen mit demselben Wasserstand modelliert werden, bleibt ihre konkrete Lage vermutlich ohne Einfluss auf die Lage der Wasserscheide.

Eine Variantenuntersuchung muss jedoch neben dem Kriterium „Lage der nachbergbaulichen Wasserscheide“ weitere Schutzgüter berücksichtigen, was vorliegend nicht geschehen ist. Die Frage, wo im Weststrandschlauch die Seen und wo die Landverbindung am sinnvollsten anzuordnen sind, kann die durchgeführte Untersuchung nicht beantworten.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Erkenntnisse, die Anlass für das Drei-Seen-Konzept waren, vom Unternehmen offensichtlich über Jahre zurückgehalten wurden.

Das antragstellende Unternehmen behauptete im Zielabweichungsverfahren, das Drei-Seen-Konzept resultiere (erst) „aus der aufwendigen Modellüberarbeitung des Hydrogeologischen Großraummodells Jänschwalde (HGMJawa) im Jahr 2017“. (LEAG 2021, S. 8)

Es ist bei näherer Betrachtung dieser Argumentation nicht glaubwürdig, dass die beschriebenen gravierende Folgen des Taubendorfer Sees (Verlagerung der Wasserscheide nach Osten und damit dauerhafter Wasserverlust aus dem Einzugsgebiet der Spree in das der Neiße) erst durch eine Überarbeitung des Grundwassermodells im Jahr 2017 aufgefallen sein sollen. Dazu müssen entweder frühere Untersuchungen grob falsch gewesen oder die langfristigen Folgen der Rekultivierungsplanung auf den Wasserhaushalt bewusst vernachlässigt worden sein. Denn jeder See bildet eine waagerechte Wasseroberfläche aus und kann deshalb nicht ohne Folgen quer über die Wasserscheide zwischen Nord- und Ostsee geplant werden.

Die zuständigen Behörden waren aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie der EU sowie der FFH-Richtlinie bereits lange vor März 2017 verpflichtet, entsprechende Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen.

Auch von Seiten des Unternehmens LEAG sind für den behaupteten Erkenntniszuwachs nur deutlich frühere Anlässe plausibel: Zum einen dürfte die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu näheren Betrachtungen des nachbergbaulichen Wasserhaushaltes geführt haben. Zum anderen wurden im Rahmen der Vorbereitung eines Braunkohlenplanes Tagebau Jänschwalde-Nord verschiedene Untersuchungen zum Wasserhaushalt durchgeführt.

In beiden Fällen jedoch wurden die notwendigen Schlussfolgerungen offenbar zurückgehalten, bis das Unternehmen auf den Tagebau Jänschwalde-Nord öffentlich verzichtet hatte. Dieses Vorgehen war klar rechtswidrig, da zu keinem Zeitpunkt landesplanerische Festlegungen für einen Tagebau Jänschwalde-Nord existierten.

Die beschriebene Verzögerungstaktik muss im vorliegenden Fall zu Lasten des Unternehmens gehen. Gebotene Umplanungen der Bergbaufolgelandschaft dürfen nicht etwa mit dem Argument fehlender Verhältnismäßigkeit verworfen werden, wenn diese letztlich aus der vom Unternehmen selbst verursachten Verzögerung resultiert.

10 Standsicherheit der Tagebauseen ungeklärt

Laut Anlage 6.1 fehlen bisher beispielsweise die folgenden Standsicherheitsnachweise:

- B46 SN für die baggerseitig bleibenden Böschungen der Nordmarkscheide einschließlich gewachsene Seite des Taubendorfer Sees
- B48 SN Tagebausee Heinersbrück - Gewachsene Seite
- B49 SN Tagebausee Heinersbrück - Kippenabtrag und Entwicklung der Absetzerkippe
- B51 SN Tagebausee Jänschwalde - Gewachsene Seite
- B52 SN Tagebausee Jänschwalde - Kippenabtrag und Entwicklung der Absetzerkippe
- B54 SN Tagebausee Taubendorf - Kippenabtrag und Entwicklung der Absetzerkippe

Vorhanden sind hinsichtlich der geplanten Tagebauseen lediglich

- B38 (-) Geotechnische Stellungnahme vom 15.05.2019 zur Planungsphase des Tagebausees Heinersbrück - Schnitt W 30, gewachsene Seite und Kippenabtrag -
- B44 (83) SN für die kippenseitig bleibenden Böschungen und Böschungssysteme an der Nordmarkscheide des Tagebaues Jänschwalde, geologische Schnitte N3 – N39 vom 12.12.2022; Erörterungsprotokoll vom 21.12.2022

wovon erstere „nicht unmittelbar im Rahmen des Braunkohlenbergbaues Anwendung fand“.

Es ist daran zu erinnern, dass der Verzicht auf eine Dichtwand im Bereich der Westmarkscheide (und damit in Richtung Jänschwalder Laßzinswiesen) mit der Begründung erfolgte, dass hier eiszeitliche Störungszonen vorliegen. Im Raum Heinersbrück hat der Tagebau die Trinitz-Heinersbrücker Rinne, im Raum Jänschwalde die Burg-Peitzer Hauptrinne und nahezu auf der gesamten Breite der Nordmarkscheide die Taubendorfer Rinne angeschnitten.⁴ Der Bereich des geplanten Jänschwalder Sees wird auch außerhalb der Rinne als „glazigen beansprucht“ dargestellt.⁵ Die Forderung, den Tagebau vor der Taubendorfer Rinne zu stoppen um dort eine Dichtwand errichten zu können, wurde von den Berg- und Planungsbehörden des Landes Brandenburg ignoriert. Anlage 15, S. 7 stellt dar, dass in solchen Rinnen

„sowohl Schmelzwassersande und -kiese, glazilimnische Tone und Schluffe sowie Schollen aus tertiärem Untergrund und Grundmoränen chaotisch abgelagert wurden.“

Bei der Erstellung der Standsicherheitsuntersuchung wird es methodisch unvermeidbar sein, stichprobenartig erhobene Werte auf größere Volumina oder Flächen zu verallgemeinern. Bei „chaotischen“ Lagerungsverhältnissen sind solche Aussagen zwangsläufig mit einer größeren Unsicherheit behaftet.

Vor diesem Hintergrund ist auch in Fragen der Standsicherheit einer Uferböschung erschwerte Bedingungen zu erwarten. Die Standsicherheit der gewachsenen Böschung ist dabei für dieselben Wasserstände und Flutungszeiträume nachzuweisen, für die auch die Verfügbarkeit von Flutungswasser geklärt ist. Der Abschlussbetriebsplan kann ohne Standsicherheitsuntersuchungen für diese Ufer nicht zugelassen werden.

Am „Cottbuser Ostsee“ (Tagebau Cottbus-Nord) mussten trotz zugelassenem Abschlussbetriebsplan bereits gewachsene Ufer wegen Rutschungen nachsaniert werden. Solche Erfahrungen müssen in die Bewertung der Standsicherheit einfließen.

Im Falle einer Gefährdung der Standsicherheit sind neben den Orten Heinersbrück, Jänschwalde und Taubendorf insbesondere die sich auf der Bundesstraße 97 bewegenden Menschen gefährdet.

4 Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH: "Kurzgutachten zur technischen Machbarkeit einer Dichtwand an der West- und Nordmarkscheide Tagebau Jänschwalde der Lausitzer Braunkohle Aktiengesellschaft", November 1998 sowie Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Rohstoffe dazu

5 Anlage 7 zum Gutachten

11 Taubendorfer See: Geplanter „Abtrag Endböschung“ ist zu unterbinden

Gemäß der Darstellung in Anlage 3-3 soll die gewachsene Böschung bei Taubendorf nach Ende der Kohleförderung zur Gewinnung von Massen genutzt werden. („Abtrag Endböschung“) Laut S. 114 ist „innerhalb der späteren Seekontur (...) der Abtrag von ca. 25 Mio. m³“ vorgesehen, laut S. 115 ist das bereits im 1. Halbjahr 2024 geplant.

Die Böschung unterhalb von Taubendorf soll damit nach Ende der Kohleförderung nicht etwa abgeflacht, sondern steiler gemacht werden. Die mit 9 m NHN angegebene Unterkante der Böschung rückt dabei näher an den Ort.

Das ist in einem Bereich geplant, in dem sich der Tagebau bereits in der Störungszone „Taubendorfer Rinne“ befindet. Gleichzeitig liegen Standsicherheitsnachweise für das geplante Nordufer des Taubendorfer Sees nicht vor, diese wird in Anlage 6.1 als erst noch zu erstellende Unterlage B46 aufgeführt.

Die Prinzipskizze Abb. 27 (ABP S. 108) stellt keinen derartigen Massenabtrag dar und lenkt so von diesem ab.

Vor dem Hintergrund der unberechenbaren „chaotischen“ Lagerungsverhältnisse der Taubendorfer Rinne ist es nicht tolerierbar, dass der Tagebau weiteren Boden auf der dem Ort Taubendorf zugewandten Seite abträgt.

Auf der gekippten Seite ist unklar, warum der Abschlussbetriebsplan zur Sicherung der Standsicherheit in Richtung des Taubendorfer Sees keine Kippenableitung wie zu den anderen beiden Seen plant.

12 Verfügbarkeit von Massen für alternative Gestaltungen der Bergbaufolgelandschaft

Der Antrag behauptet zwar auf S. 14:

„Eine vollständige Verfüllung des offenen Tagebauraumes bzw. eine Verkleinerung der künftigen Seefläche des Taubendorfer Sees ist aufgrund des Massendefizites durch die Kohleförderung in Verbindung mit den innerhalb der Abgrabungsgrenze zur Verfügung stehenden Abraummassen nicht möglich.“

Diese Aussage steht jedoch in offensichtlichem Widerspruch zur Darstellung der nachbergbaulichen Grundwasserflurabstände. In der östliche Hälfte des Tagebaues sind große Flächen mit Grundwasserflurabständen von mehr als sechs Metern dargestellt. Hier kann das Kriterium von mindestens 3 Metern über dem prognostizierten Grundwasserstand auch bei geringerem Massenauftrag bzw. erneutem Abtrag von Massen eingehalten werden.

Der Antrag scheint bewusst keine Transparenz über Abraummassen herstellen zu wollen, die auch anders angeordnet werden könnten, da Höhen- und Mächtigkeitsangaben zu den Kippenbereichen (Brückenkippe, Absetzerkippe) nicht systematisch dargestellt werden. Aus einzelnen verstreuten Angaben lassen sich trotzdem erste Schlussfolgerungen ziehen.

Anlage 3-3 stellt die Maßnahme „Verfüllung von Kippentiefen“ auch in Bereichen dar, in denen Anlage 8.3 nachbergbauliche Grundwasserflurabstände von (deutlich) mehr als 3 Metern darstellt:

- östlich Heinersbrücker und Jänschwalder See: 4-5 m

- südlich Taubendorfer See: > 6 m

Es wären also offensichtlich weitere Bodenmassen verfügbar. Dabei handelt es sich bei den „mehr als sechs Metern“ teilweise offenbar um bis zu 15 Meter Mächtigkeit über dem prognostizierten Grundwasserstand.

Auf S. 110 heißt es:

„Von den endgültig rekultivierten Flächen vom „Grünen Herz“ mit Höhen bis +80 m NHN erfolgt die Endgestaltung der Kippenoberfläche im Bereich der Randschläuche auf bis zu +60 m NHN.“

Hier wird deutlich, dass der verfüllte Nordrandschlauch ein Tal zwischen dem „Grünen Herz“ und der gewachsenen Landschaft (alle Höhenangabe in der Grabkoer Heide liegen oberhalb von 80 m NHN) bilden soll. Es ist nicht einzusehen, warum ein solches Tal nicht auch im Osten des Tagebaues möglich sein soll, wenn dadurch an anderer Stelle nachbergbauliche Risiken reduziert werden. Auch eine Notwendigkeit für die Höhe des „Grünen Herzes“ selbst ist im Antrag nicht dargelegt und ein Abtrag von Massen in diesem Bereich wäre zu prüfen.

Als Nutzungen der verfügbaren Massen sind beispielsweise zu prüfen:

- Verzicht auf „Abtrag Endböschung“ im Bereich Taubendorf
- Lt. Abb. 27 S.108 sollen beispielsweise der Heinersbrücker und Jänschwalder See durch Massenabtrag verbreitert werden um andere Teile des derzeitigen Randschlauches zu verfüllen. Die in Anlage 3-3 dargestellten Abtragsbereiche sind deutlich breiter als die notwendigen Verdichtungsbereiche. Das bedeutet, die Seefläche könnte problemlos weiter minimiert werden, wenn Material zur Verfüllung der Kippentiefen / des Randschlauches im zentralen oder östlichen Tagebaubereich gewonnen würde. Dann kann der Massenabtrag auf die für die Verdichtung der Ufer wirklich notwendigen Bereiche begrenzt und ein größerer Teil der „Massenzusammendrängung“ und der AFB-Kippe als Landfläche gestaltet werden. Mit einer Verkleinerung der Seen ginge eine Reduzierung ihrer Verdunstungsverluste und eine Erhöhung des Grundwasserzustroms zu den Jänschwalder Laßzinswiesen einher.
- Eine Verkleinerung der Seen durch weitergehende Verfüllung des Restraumes. Dies kann etwa Standsicherheitsprobleme räumlich begrenzen, Verdunstungsverluste weiter reduzieren und Bereiche mit im nachbergbaulichen Zustand dauerhaft abgesenkten Grundwasserständen verkleinern.

Eine Variantenuntersuchung zur Verringerung des Massenauftrages und zur Gewinnung von Massen unter Einbeziehung bereits rekultivierter Bereiche ist zur Vermeidung nachbergbaulicher Gemeinschaftschäden erforderlich. Die gewinnbaren Massen sind nachvollziehbar zu quantifizieren.

13 Linie der bergbaulichen Grundwasserbeeinflussung

Auf S. 35 heißt es:

„Im Zeitraum von 2023 bis 2100 wird die bergbauliche Grundwasserbeeinflussung als 2 m Differenzlinie zwischen dem vorbergbaulichen Zustand und dem jeweiligen Prognosezeitpunkt (12/2022, 12/2033, 12/2044, 12/2055, 12/2100) dargestellt (Anlage 8.5).“

Das ist eine grob irreführende Darstellung. Sowohl Beeinträchtigungen feuchteabhängiger Lebensräume, als auch Bergschäden an Gebäuden und Infrastruktur sowie land- und forstwirtschaftliche Ertragseinbußen treten auch bei Absenkungen von weniger als 2 Meter bereits auf.

Die Verwendung der 2-Meter-Linie ist eine fachlich nicht begründbare Gepflogenheit, die ausschließlich im Lausitzer Braunkohlenrevier Anwendung findet und als Entscheidungskriterium offensichtlich rechtswidrig ist.

14 Dauerhaft verbleibende Grundwasserabsenkung

Gemäß den in Anlage 8.4 dargestellten Hydrokatabasen stellt sich der nachbergbauliche Grundwasserstand

- in den ehemaligen Feuchtwiesen westlich Taubendorf 0,5 – 2 Meter trockener,
- In den Culingiwiesen südlich Jänschwalde 0,25 – 0,5 m trockener und
- im Südteil der Grabkoer Seewiesen ebenfalls 0,25 – 0,5 m trockener

ein als vorbergbaulich.

Dabei würde bzw. wird neben den feuchteabhängigen Lebensräumen auch CO₂ speichernder Torfboden bzw. anmoorige Horizonte unwiederbringlich beseitigt.

Die Verhinderung dauerhafter Beeinflussungen von Feuchtlebensräumen wie der Grabkoer Seewiesen muss ein Bewertungskriterium in der nachzuholenden Variantenprüfung zur Bergbaufolgelandschaft sein.

Ausgleich und Ersatz nach dem Naturschutzgesetz ist für die Beeinträchtigung dieser Lebensräume bis heute nicht geschaffen worden. Er ist daher spätestens mit der ABP-Zulassung verbindlich anzuordnen.

15 Bergschäden

Angesichts der vorgelegten Unterlagen, aber insbesondere auch angesichts eines fehlenden Flutungskonzeptes für die Bergbaufolgeseeen droht der Tagebau Jänschwalde noch über viele Jahrzehnte Bergschäden an privatem und öffentlichem Eigentum zu verursachen. Das schließt auch Schäden durch den Wiederanstieg des Grundwassers ein. Dabei ist weder die 2-Meter-Differenzlinie zur Abgrenzung der bergbaulichen Grundwasserabsenkung geeignet noch der Tagebaubetreiber LEAG zu einer nicht interessengeleiteten Bewertung in der Lage, ob ein Bergschaden vorliegt oder nicht. Zur Beurteilung, ob Bergschäden vorliegen sind künftig neutrale Ansprechpartner für die Betroffenen notwendig. Mindestens ist künftig ein Register angezeigter Bergschäden beim LBGR zu führen.

Laut Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist eine Novellierung des Bundesberggesetzes vorgesehen. Sollten in diesem Rahmen Erfahrungen der Bergbehörden abgefragt werden, fordern wir das LBGR auf, die Notwendigkeit zu übermitteln, dass die Entscheidung über die Bergschadensregulierung unabhängig vom Tagebaubetreiber getroffen werden oder die Bergschadensvermutung nach § 120 BBergG auf den Einwirkungsbereich der Grundwasserabsenkung eines Braunkohlentagebaues ausgedehnt werden muss. Anders besteht keine Chancengleichheit der Betroffenen gegenüber dem Verursacher der Schäden.

16 Standsicherheit von Verkehrswegen

Die in der Zielkarte des Braunkohlenplanes ausdrücklich verzeichneten Straßen Heinersbrück-Grießen und Heinersbrück-Briesnig sollen offensichtlich nicht verdichtet werden, da in Anlage 15, Abb. 4-4, (S. 17) keine entsprechenden Stützkörper (RDV-Dämme) dargestellt sind. Der Antrag legt nicht offen, warum die (lt. S. 140 Hauptwirtschafts-) Wege, die von den Tagebauanrainern regelmäßig genutzt werden sollen, nicht dieselbe Verdichtung des Kippenkörpers benötigen würden wie die Straße Grötsch-Mulknitz. Der Braunkohlenplan ist jedoch offensichtlich so zu verstehen, dass die Möglichkeit zur Errichtung von Kreis-

oder Gemeindestraßen auch dann erhalten bleiben sollte, wenn unmittelbar nur eine Herstellung als Hauptwirtschaftsweg erfolgt. Denn eine spätere Verdichtung der Kippe wäre dem Träger der Straßenbaulast nicht zuzumuten. Eine Zielabweichung in dieser Frage wurde nicht beantragt, ein Änderungsverfahren fand bisher nicht statt.

17 Nutzung Erneuerbarer Energien

Die Bergbehörde hat sicherzustellen, dass die im Braunkohlenplan festgesetzten Flächennutzungen nachhaltig hergestellt werden. Überlegungen des Tagebauunternehmens zur Nutzung erneuerbarer Energien auf der Kippe (GigaWattFactory) dürfen zu keinen Abstrichen bei der Herstellung der land- und forstwirtschaftlichen Böden führen.

18 Verwendete Abkürzungen

ABP	Abschlussbetriebsplan
AFB	Abraumförderbrücke
GWN	Grundwasserneubildung
LfU	Landesamt für Umwelt
lt.	laut
S.	Seite
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung